

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

**Entscheid vom 29. März 2021**

Besetzung [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Beschwerde-  
führende Person [REDACTED]  
vertreten durch lic. iur. Stephan Bernard, Rechtsanwalt,  
Hallwylstrasse 78, Postfach 8866, 8036 Zürich

Gegenstand Beschwerdeverfahren betreffend Antrag um Eintragung der in  
Deutschland abgegebenen Erklärung der Geschlechtsangabe und  
Vornamensführung nach § 45b Personenstandsgesetz (PStG) der  
Bundesrepublik Deutschland im schweizerischen Personenstandsregister  
  
Beschwerde gegen Verfügung des Departements Volkswirtschaft und  
Inneres vom 18. November 2020

---

## **Das Obergericht entnimmt den Akten:**

### **1.**

Am 30. April 2019 erklärte die beschwerdeführende Person vor dem Standesamt Mitte von Berlin betreffend ihren deutschen Personenstandseintrag die Streichung ihrer Geschlechtsangabe (Geschlechtsangabe nach Erklärung: "leer") und die Änderung ihrer Vornamen (Vorname nach Erklärung [REDACTED]).

### **2.**

#### **2.1.**

Mit Eingabe vom 2. Juni 2020 an die Schweizerische Botschaft in Berlin, Deutschland, stellte die beschwerdeführende Person (unter Einreichung einer standesamtlichen Bescheinigung über Änderungen von Angaben im Geburtenregister) folgendes Begehren:

" Hiermit beantragte ich, dass die in Deutschland nach deutschem Recht vorgenommene Streichung meines Geschlechtseintrages sowie mein neuer amtlicher Vorname [REDACTED] von der Schweiz anerkannt werden."

#### **2.2.**

Mit Urkundensendung vom 8. Juni 2020 wurden die Unterlagen dem Departement Volkswirtschaft und Inneres, Abteilung Register und Personenstand (DVI), als kantonale Aufsichtsbehörde zur Prüfung übermittelt.

#### **2.3.**

Mit Eingabe vom 29. August 2020 reichte die beschwerdeführende Person der schweizerischen Botschaft in Berlin eine beglaubigte Kopie der Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung vom 30. April 2019 ein.

#### **2.4.**

Mit Schreiben vom 22. September 2020 informierte das DVI die beschwerdeführende Person, dem Antrag um Streichung der Geschlechtsangaben im schweizerischen Personenstandsregister nicht entsprechen zu können. Hingegen könne die Erklärung betreffend Vornamensänderung für den Schweizer Rechtsbereich anerkannt und zur Eintragung ins schweizerische Personenstandsregister verfügt werden.

#### **2.5.**

Mit Eingabe vom 1. November 2020 nahm die beschwerdeführende Person zum Schreiben des DVI vom 22. September 2020 Stellung, hielt an ihren Anträgen fest und ersuchte für den Fall, dass der Antrag betreffend Erklärung über die Streichung des Geschlechtseintrags abgelehnt würde, um Erlass einer begründeten und beschwerdefähigen Verfügung.

**2.6.**

Am 18. November 2020 verfügte das DVI:

" 1.

Die Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung, abgegeben am 30.04.2019 beim zuständigen Standesamt Berlin-Mitte, wird in Bezug auf die Streichung der Geschlechtsangabe nicht anerkannt und im schweizerischen Personenstandsregister sowie im Geburtsregister nicht eingetragen bzw. gestrichen.

2.

Die Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung, abgegeben am 30.04.2019 beim zuständigen Standesamt Berlin-Mitte, wird in Bezug auf die Vornamensänderung in [REDACTED] anerkannt und entsprechend zur Eintragung im schweizerischen Personenstandsregister verfügt.

3.

Es werden keine Gebühren erhoben."

**3.**

**3.1.**

Gegen diese ihr am 27. November 2020 zugestellte Verfügung erhob die beschwerdeführende Person am 21. Dezember 2020 (Datum der Postaufgabe) Beschwerde mit folgenden Rechtsbegehren:

" 1.

Es sei die Ziffer 1 der Verfügung der Zivilstandsaufsicht vom 18. November 2020 aufzuheben.

2.

Es sei die von [REDACTED] abgegebene Erklärung vom 30. April 2019 beim zuständigen Standesamt Berlin-Mitte in Bezug auf die Streichung der Geschlechtsangabe anzuerkennen und im schweizerischen Personenstands- und Geburtsregister einzutragen bzw. zu streichen.

3.

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zahlbar an den Rechtsvertreter, zuzüglich Mehrwertsteuer) zu Lasten der Staatskasse."

**3.2.**

Mit Eingabe vom 8. Januar 2021 verzichtete das DVI auf eine Stellungnahme.

---

## **Das Obergericht zieht in Erwägung:**

### **1.**

#### **1.1.**

Das Departement Volkswirtschaft und Inneres ist Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen (§ 2 Abs. 1 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch). Entscheide der Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen können mit Beschwerde beim Obergericht (Zivilgericht) angefochten werden, wenn sie nicht Disziplinar massnahmen zum Gegenstand haben. Es sind die Bestimmungen über das verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) anwendbar (§ 9 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch).

#### **1.2.**

Die Beschwerde gegen die am 27. November 2020 zugestellte Verfügung wurde am 21. Dezember 2020 (Datum der Postaufgabe) eingereicht. Damit wurde die Beschwerdefrist von 30 Tagen eingehalten (§ 44 Abs. 1 VRPG).

#### **1.3.**

Mit der Beschwerde können die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts sowie Rechtsverletzungen gerügt werden (§ 55 Abs. 1 VRPG). Dem Obergericht steht damit die volle Kognition zur Überprüfung des Entscheids der Vorinstanz zu. Der Sachverhalt ist, unter Beachtung der Vorbringen der Parteien, von Amtes wegen zu ermitteln (§ 17 Abs. 1 VRPG). Die Parteien sind verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken (§ 23 Abs. 1 VRPG).

### **2.**

#### **2.1.**

Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung im Wesentlichen erwogen, die Eintragung einer ausländischen Entscheidung oder Urkunde über den Zivilstand in das schweizerische Personenstandsregister werde bewilligt, wenn die Voraussetzungen der Art. 25-27 IPRG erfüllt seien. In Frage stehe die Zulässigkeit einer Streichung des in der Schweiz bestehenden Geschlechtseintrags, welche nach deutschem Recht in Berlin (Deutschland) durchgeführt worden sei. Die geltenden schweizerischen Grundsätze über die Registerführung basierten ausschliesslich auf dem binären System männlich/weiblich. Es bestehe aktuell keine rechtliche Grundlage, die eine Abweichung davon zulasse. Das heisse, mittels Eintrag im schweizerischen Personenstandsregister sei eine Person nach schweizerischem Recht stets dem weiblichen oder dem männlichen Geschlecht zuzuordnen; dies unabhängig davon, ob die Person im Ausland unter dessen Rechtsordnung eine andere oder keine Geschlechtsbezeichnung aufweise. Damit würden zurzeit andere bzw. fehlende

Geschlechtsbezeichnungen, welche im Ausland im Rechtsverkehr verwendet würden, von der schweizerischen Rechtsordnung abweichen und widersprüchen offensichtlich dem Ordre public der Schweiz. Ob inskünftig die Möglichkeit eingeführt werden solle, den Eintrag zum Geschlecht offen zu lassen oder abweichend von männlich bzw. weiblich zu bezeichnen, werde zurzeit fachlich und politisch u.a. im Rahmen eines Berichts zu den Postulaten Arslan (Po. 17.4121) und Ruiz (Po. 17.4185) erörtert. Die Vorinstanz verweist in diesem Zusammenhang auch auf die Botschaft des Bundesrats vom 6. Dezember 2019 zur Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister, welche sich auch zum Thema binäre Geschlechterordnung in der Schweiz sowie zur Handhabung von internationalen Konstellationen äussere.

Durch den Vorbehalt des Ordre public solle vermieden werden, durch eine Verweisung auf ausländisches Recht in der Schweiz Ergebnisse verwirklichen zu müssen, die mit den schweizerischen Rechtsanschauungen offensichtlich nicht übereinstimmen. Aus dem Gesagten sei abzuleiten, dass die geltende Rechtsordnung der Schweiz und das damit verbundene Rechtsgefühl (welches sich selbstverständlich laufend ändern könne) durch die Anerkennung der – in der Schweiz rechtlich nicht vorgesehenen – in Deutschland erfolgten Streichung der Geschlechtsbezeichnung im Personenstandsregister in unerträglicher Weise verletzt würde.

## **2.2.**

Mit der Beschwerde wird gerügt, nach dem Gesetzeswortlaut sei der Ordre public-Vorbehalt bei der Anerkennung ausländischer Entscheide restriktiver auszulegen als im Bereich der Anwendung fremden Rechts, zumal nur "offensichtliche" Verstösse gegen den Ordre public zu einer Nichtanerkennung führen könnten. Es genüge damit nicht, dass die im Ausland getroffene Lösung von der nach schweizerischem Recht vorgesehenen Lösung abweiche oder in der Schweiz unbekannt sei. Vielmehr müsse der ausländische Entscheid an zentralen Säulen der hiesigen Rechtsordnung ritzen. Dabei seien die hiesigen Wertvorstellungen relativ und könnten sich mit der Zeit ändern, weshalb der Ordre public-Vorbehalt wandelbar sei (Beschwerde S. 4-5).

Aktuell fänden in der Schweiz rege Diskussionen über die Aufweichung oder gar Abschaffung der binären Geschlechterordnung statt. Der politische Diskurs dürfte dabei nicht zuletzt auch auf die progressive Rechtsprechung unserer Nachbarländer, wie unter anderem Deutschland, Österreich und Belgien, zurückzuführen sein. In all diesen Ländern hätten die höchsten Gerichte bereits nicht binäre Geschlechtsidentitäten anerkannt bzw. die binäre Geschlechtereintragungspflicht für verfassungswidrig erklärt. Im hiesigen Parlament seien 2018 zwei Postulate angenommen worden, mit welchen der Bundesrat mit der Prüfung der Einführung eines dritten Geschlechts einerseits und des möglichen Verzichts einer

Geschlechterzuschreibung andererseits beauftragt worden sei. Die – von der Vorinstanz erwähnte – Entscheidung des Bundesrats gegen die Einführung eines dritten Geschlechts bzw. die Möglichkeit des Verzichts auf eine Geschlechterzuschreibung in seinem Entwurf für die gegenwärtige vereinfachte Änderung des Geschlechts im Personenregister ändere daran nichts. Es müsse im vorliegenden Fall davon ausgegangen werden, dass die binäre Geschlechterordnung zum heutigen Zeitpunkt eben keine Grundüberzeugung der hiesigen Rechtsanschauung mehr sei. In diesem Zusammenhang verweist die beschwerdeführende Person auch auf eine Stellungnahme der Nationalen Ethikkommission im Bereich Humanmedizin (NEK), welche den Gesetzgeber ebenfalls dazu auffordere, die gesetzliche Grundlage für eine dritte Geschlechtseintragungsmöglichkeit zu schaffen und einen Prozess anzustossen, der die vertiefte Prüfung der gänzlichen Abschaffung des Geschlechtseintrags zum Gegenstand habe. Dass der vorliegende Fall eben gerade nicht gegen den hiesigen Ordre public verstosse, ergebe sich entgegen der Ansicht der Vorinstanz sodann auch aus der Botschaft zur geplanten Gesetzesrevision der vereinfachten Änderung des Geschlechts im Personenregister (Beschwerde S. 5-7).

Nicht binäre Geschlechtsidentitäten seien bereits gesellschaftliche Realität und die binäre Geschlechterordnung gelte auch hierzulande langsam aber sicher als überholt. Dies zeige sich in verschiedenen Formen – beispielsweise in Werbekampagnen, welche die entsprechende Terminologie verwenden würden, dem Corona Screening des Bundesamts für Gesundheit, welches als Geschlechtsbezeichnung auch "Andere" zulasse sowie dem aktuellen Aktionsplan der Stadt Bern zur Gleichstellung von Frauen und Männern und von LGBTIQ-Menschen, welcher "nicht-binäre Erwachsene und Kinder" explizit aufführe (Beschwerde S. 7-8). Nach dem Gesagten stelle die Streichung der Geschlechtsangabe im Personen- und Geburtenregister keinen Verstoß gegen den materiellen Ordre public dar (Beschwerde S. 8).

Die Nichtanerkennung der Streichung der Geschlechtsangabe im Personenstandsregister stelle auch eine Verletzung von Art. 8 Abs. 1 EMRK in Verbindung mit Art. 14 EMRK dar, weshalb der vorinstanzliche Entscheid auch unter diesem Aspekt aufzuheben sei. Auch daraus ergebe sich, dass das Rechtsbegehren der beschwerdeführenden Person mit dem Ordre public in Einklang stehe (Beschwerde S. 8-10).

### **3.**

#### **3.1.**

Gemäss Art. 32 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG) wird eine ausländische Entscheidung oder Urkunde über den Zivilstand aufgrund einer Verfügung der kantonalen Aufsichtsbehörde in das Personenstandsregister eingetragen. Die Eintragung wird bewilligt, wenn die Voraussetzungen der Art. 25-27 IPRG erfüllt sind (Art. 32 Abs. 2

IPRG). Art. 32 IPRG enthält damit eine Sonderbestimmung für die Anerkennung und Eintragung ausländischer Akte im Bereich des Zivilstandswesens. Der Vorschrift kommt lediglich Rahmencharakter zu; im Übrigen sind ergänzend zu Art. 32 IPRG die allgemeinen Bestimmungen der Art. 25 ff. IPRG, die Anerkennungsnormen aus dem Besonderen Teil des IPRG sowie die einschlägigen Verfahrensvorschriften betreffend Organisation und Führung der Zivilstandsregister heranzuziehen, namentlich die Eidgenössische Zivilstandsverordnung (ZStV; Däppen/Mabillard, in: Grolimund/Loacker/Schnyder [Hrsg.], Basler Kommentar, Internationales Privatrecht [BSK-IPRG], 4. Aufl., Basel 2020, N. 1 zu Art. 32 IPRG). Ausländische Feststellungen oder Entscheidungen von Gerichten und Administrativbehörden können im Rahmen der streitigen oder der freiwilligen Gerichtsbarkeit ergehen. Ausländische Akte können grundsätzlich auch dann in das Zivilstandsregister eingetragen werden, wenn sie im Wesentlichen vom Schweizer Recht abweichen (Däppen/Mabillard, BSK-IPRG, a.a.O., N. 3 zu Art. 32 IPRG).

### **3.2.**

Die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung oder Urkunde über den Zivilstand nach Art. 32 Abs. 1 IPRG setzt zunächst voraus, dass die Zuständigkeit der ausländischen Behörde gestützt auf eine Bestimmung des IPRG begründet ist (Art. 25 lit. a und Art. 26 IPRG). Weiter wird vorausgesetzt, dass gegen die Entscheidung oder die Urkunde kein ordentliches Rechtsmittel mehr geltend gemacht werden kann oder dass sie endgültig ist (Art. 25 lit. b IPRG). Zuletzt darf auch kein Verweigerungsgrund i.S.v. Art. 27 IPRG vorliegen (Art. 25 lit. c IPRG).

Dass die Anerkennungsvoraussetzungen von Art. 25 lit. a und b IPRG erfüllt sind, ist im vorinstanzlichen Verfahren unbestritten geblieben und wird in der Beschwerde nicht gerügt. Auch sonst liegen keine Hinweise darauf vor, dass einer dieser beiden Punkte nicht erfüllt sein könnte. Es ist daher auf eine weitergehende Prüfung zu verzichten.

### **3.3.**

#### **3.3.1.**

Eine ausländische Entscheidung oder Urkunde wird in der Schweiz nicht anerkannt, wenn die Anerkennung mit dem schweizerischen Ordre public offensichtlich unvereinbar wäre (materieller Ordre public; Art. 27 Abs. 1 IPRG). Eine Anerkennung verstösst dann gegen den materiellen Ordre public, wenn das einheimische Rechtsgefühl durch die Anerkennung und Vollstreckung eines ausländischen Entscheids in unerträglicher Weise verletzt würde, weil dadurch grundlegende Vorschriften der schweizerischen Rechtsordnung missachtet werden. Nicht jeder Verstoss gegen das Rechtsempfinden, die Wertvorstellungen oder zwingendes Recht rechtfertigt jedoch diesen Eingriff. Für die Verletzung ist vielmehr erforderlich, dass die Anerkennung und Vollstreckung des ausländischen Entscheids in

der Schweiz mit den hiesigen rechtlichen und ethischen Werturteilen schlechthin unvereinbar wäre. Ob der *Ordre public* verletzt ist, beurteilt sich nicht abstrakt. Entscheidend sind die Auswirkungen der Anerkennung und Vollstreckung im Einzelfall. Die Anwendung des *Ordre public*-Vorbehalts ist im Rahmen der Anerkennung und Vollstreckung eines ausländischen Urteils nach dem Wortlaut des Gesetzes ("offensichtlich") restriktiv anzuwenden, denn mit der Verweigerung der Anerkennung werden hinkende Rechtsverhältnisse geschaffen (BGE 141 III 312 E. 4.1 und BGE 141 III 328 E. 5.1, m.w.H.). Die Anwendung des *Ordre public* im Bereich der Anerkennung ausländischer Entscheide und Urkunden erfolgt damit noch zurückhaltender als im Bereich der Anwendung fremden Rechts nach Art. 17 IPRG (BGE 5A.20/2005 E. 3.3).

### **3.3.2.**

Die Streichung der Geschlechtsangabe in einem deutschen Personenstandsregister weicht von der schweizerischen Rechtsordnung ab, welche auf einem binären Geschlechtermodell (männlich/weiblich) beruht und eine Eintragung der Geschlechtsangabe erfordert. Der Verzicht auf eine solche Eintragung ist nicht vorgesehen (Art. 8 lit. d ZStV; Botschaft vom 6. Dezember 2019 zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs [Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister], BBl 2020 805 Ziff. 1.1, 848 Ziff. 8.2; Böhler/Cottier, Transgender, Intersex und Elternschaft in der Schweiz und im Rechtsvergleich, in: FamPra.ch 2020, S. 875 ff., S. 877; Montini, *Garçon ou fille? Tertium non datur?*, in: Fankhauser/Reusser/Schwander [Hrsg.], Brennpunkt Familienrecht, Festschrift für Thomas Geiser zum 65. Geburtstag, Zürich/St. Gallen 2017, S. 403 ff., S. 407 und 423).

### **3.3.3.**

#### **3.3.3.1.**

Die Kategorisierung des Geschlechts in "männlich" und "weiblich" ist in der Schweiz gesellschaftlich und kulturell verankert (Geiser, Braucht es ein drittes Geschlecht?, in: SJZ 2019, S. 587 ff., S. 587; Montini, a.a.O., S. 407 f.; Nationale Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin (NEK), Zum Umgang mit Varianten der Geschlechtsentwicklung, Ethische Fragen zur «Intersexualität», Stellungnahme Nr. 20/2012, S. 5, 16). Es existiert jedoch keine Legaldefinition des Geschlechts in einem Gesetz oder einer Verordnung (Geiser, a.a.O., S. 588). Die Beschränkung auf zwei Geschlechtskategorien ist gewohnheitsrechtlich begründet (NEK, Stellungnahme Nr. 20/2012, S. 15).

#### **3.3.3.2.**

Man geht davon aus, dass in der Schweiz jährlich etwa 40 Kinder zur Welt kommen, deren Geschlecht nicht eindeutig bestimmt werden kann. In diesem Kontext wird von einer "Variante der Geschlechtsentwicklung" oder "Intersexualität" gesprochen (BBl 2020 804 f. Ziff. 1.1; Geiser, a.a.O.,

S. 587). In diesen Fällen muss nach heute geltendem Recht eines der beiden amtlichen Geschlechter im Personenstandsregister eingetragen werden (Montini, a.a.O., S. 423; vgl. oben E. 3.3.3.1). Dies kann für die Betroffenen zu unbefriedigenden Situationen führen, wenn sie sich später nicht der ihnen zugewiesenen oder keiner der amtlichen Geschlechterkategorien zugehörig fühlen (vgl. NEK, Die amtliche Registrierung des Geschlechts, Ethische Erwägungen zum Umgang mit dem Geschlechtseintrag im Personenstandsregister, Stellungnahme Nr. 36/2020, S. 19 f.; NZZ vom 10. Juli 2016, <https://www.nzz.ch/geschlechter-warum-sich-behoerden-mit-intersexualitaet-so-schwer-tun-ld.1294839>, besucht am 29. März 2021). Entsprechend erwog die NEK im Jahr 2012 die Möglichkeit der Schaffung einer dritten Geschlechterkategorie sowie den Verzicht auf eine Geschlechtsangabe im Personenstandsregister (NEK, Stellungnahme Nr. 20/2012, S. 15 f.; BBl 2020 815 Ziff. 3.2; vgl. auch NEK, Stellungnahme Nr. 36/2020, S. 33 ff.).

#### **3.3.3.3.**

Wie in der Beschwerde ausgeführt (Beschwerde S. 5 ff.), wird in der jüngeren politischen Diskussion in der Schweiz die strikt binäre Geschlechterordnung generell zunehmend in Frage gestellt und werden konkret alternative Lösungen für die registerrechtliche Anpassung gesucht. So sind im Nationalrat am 17. September 2018 die Postulate Arslan (17.4121) und Ruiz (17.4185) angenommen worden. Damit wird der Bundesrat beauftragt, zu prüfen, welche gesetzlichen Änderungen und welche Anpassungen im elektronischen Personenstandsregister im Fall der Einführung einer dritten Geschlechtskategorie oder eines Verzichts auf Angaben zum Geschlecht im Personenstandsregister erforderlich wären (BBl 2020 815 Ziff. 3.2). Das Postulat Flach (18.3690) hingegen – mit der Frage, wie das Schweizer Recht angepasst werden müsste, um alle Regelungen zu beseitigen, die allein an das Geschlecht anknüpfen – wurde am 13. Juni 2019 im Nationalrat mit 99 zu 76 Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt (AB 2019 N 1068; BBl 2020 832 f. Ziff. 6).

#### **3.3.3.4.**

In Richtung einer Relativierung der fixen Geschlechtszuordnung zielt auch die Revision des ZGB betreffend Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister, welche in den Schlussabstimmungen vom 18. Dezember 2020 von den eidgenössischen Räten verabschiedet wurde. Danach soll in Zukunft eine Person "die innerlich fest davon überzeugt ist, nicht dem im Personenstandsregister eingetragenen Geschlecht zuzugehören" mittels Erklärung gegenüber dem Zivilstandsamt den entsprechenden Eintrag ändern lassen können (BBl 2020 859). Auf eine Einführung eines dritten Geschlechts bzw. der Möglichkeit, auf eine Geschlechtsangabe zu verzichten, wurde im Zug dieser Revision jedoch bewusst verzichtet. Der Bundesrat führte dazu aus, einerseits sei die Petition "Einführung eines

dritten Geschlechts. Intersexualität" von den Räten abgelehnt worden, andererseits wolle man dem aus den Postulaten Arslan und Ruiz (oben E. 3.3.3.3) entspringenden Prüfauftrag nicht vorgreifen (BBI 2020 815 Ziff. 3.2). Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer hätten Anpassungen wie die Einführung einer dritten Geschlechtsoption oder der Möglichkeit, auf einen Eintrag zu verzichten, jedoch befürwortet (Büchler/Cottier, a.a.O., S. 878).

#### **3.3.3.5.**

Vergleichbare Diskussionen wurden auf verschiedenen Ebenen auch ausserhalb der Schweiz geführt (vgl. BBI 2020 816 ff. Ziff. 4); teilweise mit dem Resultat, dass in Bezug auf Register und Ausweise keine rein binären Eintragungsmöglichkeiten mehr bestehen. So können in Malta Identitätsdokumente mit der dritten Geschlechtskategorie "X" ausgestellt werden (BBI 2020 822 f. Ziff. 4.3.1; Montini, a.a.O., S. 410). Der österreichische Verfassungsgerichtshof hat entschieden, dass gemäss Art. 8 EMRK jeder Mensch nur jene Geschlechtszuschreibungen durch staatliche Regelung akzeptieren müsse, die seiner Geschlechtsidentität entsprechen und dass die Beschränkung auf einen binären Geschlechtseintrag einen unverhältnismässigen Eingriff in den Schutzbereich dieser Norm darstellen könnte (Beschluss des Verfassungsgerichtshofs vom 14. März 2018, E 2918/2016-29, E. 5.1.2, 7.2.4). Bei unklarer Geschlechtszuordnung kann in Österreich die Geschlechtsbezeichnung "offen" verwendet werden. Auf Antrag des Betroffenen und aufgrund eines entsprechenden Gutachtens kann als dritte Geschlechtskategorie aber auch "divers" eingetragen werden (BBI 2020 826 f. Ziff. 4.3.3; Geiser, a.a.O., S. 590). Eine vergleichbare Möglichkeit besteht auch in Deutschland, wo die Eintragung – wie im vorliegenden Fall – ohne Geschlechtsangabe oder als "divers" erfolgen bzw. eine Eintragung nachträglich geändert oder gestrichen werden kann (§ 45b Abs. 1 und § 22 Abs. 3 des Personenstandsgesetzes vom 19. Februar 2007).

#### **3.3.3.6.**

Angeichts dieser Entwicklungen wird seitens der Verwaltung offenbar bereits davon ausgegangen, dass in Zukunft ausländische nicht-binäre Geschlechtsangaben in das schweizerische Personenstandsregister übernommen werden könnten. So erachtet es der Bundesrat als denkbar, "dass das Personenstandsregister und die Zivilstandsformulare – gleich wie die Systeme der Einwohnerkontrollen – in Zukunft dergestalt angepasst werden, dass ausländische Personen, namentlich aus Deutschland oder Österreich, deren Geschlecht weder als männlich noch als weiblich definiert ist, ohne Angaben zum Geschlecht ins Register aufgenommen werden können" (BBI 2020 847 f. Ziff. 8.2). Entsprechende Anpassungen der Systeme der Einwohnerkontrollen wurden bereits vorgenommen (Montini, a.a.O., S. 424). Ebenso kennt etwa das Bundesamt für Statistik

BFS schon seit längerer Zeit als dritte Geschlechtsbezeichnung "Unbestimmt" (Bundesamt für Statistik BFS, Harmonisierung amtlicher Personenregister, Amtlicher Katalog der Merkmale, Neuchâtel 2014, S. 25, <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/grundlagen/volkszaehlung.assetdet ail.349276.html>, besucht am 29. März 2021).

### 3.3.3.7.

Nach dem Gesagten ist aktuell weder die Eintragung eines dritten Geschlechts noch der Verzicht auf eine Geschlechtsangabe im schweizerischen Personenstandsregister explizit vorgesehen. Es ist auch nicht absehbar, wie eine allfällige Anpassung des Rechtssystems konkret aussähe. Dies kann jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Binarität des amtlichen Geschlechts zunehmend in Frage gestellt wird. Darauf deutet auch der Umstand hin, dass in der Verwaltung offenbar bereits daran gearbeitet wird, die Abbildung nicht-binärer Geschlechtseinträge ausländischer Register in schweizerischen Registern zu ermöglichen. Im Bereich der Einwohnerregister wurden entsprechende Anpassungen bereits umgesetzt. Die Vielfalt der Beweggründe und Lösungsvorschläge vermag nichts daran zu ändern, dass der Status quo – die Pflicht, sich entweder als "männlich" oder "weiblich" im Personenstandsregister eintragen zu lassen – vermehrt auf Kritik stösst; sei es in Bezug auf die Kategorie des *Geschlechts* an sich, die Eintragungspflicht oder die zur Verfügung stehenden *Geschlechtsbezeichnungen*. Auch wenn die schweizerische Gesellschaft auf einem binären Geschlechterverständnis basiert und sich die ganz überwiegende Mehrheit der Bevölkerung weiterhin entweder dem männlichen oder dem weiblichen Geschlecht zuordnen dürfte, so ist doch eine Öffnung gegenüber einer Minderheit feststellbar, auf welche dies nicht zutrifft. Auch wenn die Meinungsbildung in diesem Bereich offensichtlich noch nicht abgeschlossen ist, so zeigen sowohl die politische Debatte als auch die bereits erfolgten und noch angestrebten Anpassungen seitens der Verwaltung, dass bei der strikt binären Geschlechterordnung nicht (mehr) von einem fundamentalen Rechtsgrundsatz die Rede sein kann. Dazu kommt, dass der Verzicht auf einen Geschlechtseintrag im Personenstandsregister die grundsätzlich binäre Geschlechterordnung denn auch nicht per se in Frage stellt. Der Verzicht auf die Angabe des Geschlechts im Personenstandsregister ist mit den hiesigen rechtlichen und ethischen Werturteilen nicht schlechthin unvereinbar und führt nicht zu einer unerträglichen Verletzung des einheimischen Rechtsgefühls.

### 3.4.

Die beantragte Eintragung nach Art. 32 IPRG stellt keine offensichtliche Verletzung des Ordre public i.S.v. Art. 27 Abs. 1 IPRG dar. Entsprechend ist die Beschwerde gutzuheissen und die Eintragung nach Art. 32 Abs. 2 IPRG zu bewilligen.

Auf die übrigen Ausführungen der beschwerdeführenden Person – insbesondere in Bezug zu Art. 8 EMRK – braucht daher nicht weiter eingegangen zu werden.

**4.**

Im Beschwerdeverfahren werden die Verfahrenskosten in der Regel nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt (§ 31 Abs. 2 Satz 1 VRPG). Ausgangsgemäss sind die obergerichtlichen Gerichtskosten auf die Staatskasse zu nehmen.

Im Beschwerdeverfahren werden die Parteikosten in der Regel nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt (§ 32 Abs. 2 VRPG), und sind vorliegend dementsprechend dem unterliegenden Gemeinwesen aufzuerlegen (vgl. BGE 5P.212/2005 E.3.2). Mit Kostennote vom 21. Dezember 2020 beantragte der Rechtsvertreter der beschwerdeführenden Person die Entschädigung der Parteikosten in der Höhe von Fr. 2'785.40. Diesem Betrag liegt ein Zeitaufwand von 11.67 Stunden zugrunde, zuzüglich Barauslagen von Fr. 20.30 sowie 7.7 % Mehrwertsteuer. In Verfahren, die das Vermögen der Parteien weder direkt noch indirekt beeinflussen, beträgt gemäss § 3 Abs. 1 lit. b des Dekrets über die Entschädigung der Anwälte (Anwaltstarif, AnwT) die Grundentschädigung nach dem mutmasslichen Aufwand des Anwalts, nach der Bedeutung und der Schwierigkeit des Falls Fr. 1'210.00 bis Fr. 14'740.00. Auch wenn das vorliegende Verfahren aufgrund des internationalen Sachverhalts und der unklaren Rechtslage als eher komplex zu bezeichnen ist, beschränkt es sich auf die Frage der Eintragung im Personenstandsregister. Es rechtfertigt sich, von einer Grundentschädigung von Fr. 2'000.00 auszugehen. Unter Berücksichtigung der tarifgemässen Abzüge von 20 % für die entfallene Verhandlung (§ 6 Abs. 2 AnwT) und von 25 % für das Rechtsmittelverfahren (§ 8 AnwT), Auslagen von Fr. 20.30 und 7.7 % Mehrwertsteuer ist die Entschädigung für das Beschwerdeverfahren richterlich auf gerundet Fr. 1'315.00 festzusetzen.

---

**Das Obergericht erkennt:**

**1.**

In Gutheissung der Beschwerde wird die Dispositiv-Ziffer 1 der Verfügung des Departements Volkswirtschaft und Inneres, Abteilung Register und Personenstand, vom 18. November 2020 aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

" Die Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung, abgegeben am 30.04.2019 beim zuständigen Standesamt Berlin-Mitte, wird in Bezug auf die Streichung der Geschlechtsangabe anerkannt und entsprechend zur Eintragung bzw. Streichung im schweizerischen Personenstandsregister sowie im Geburtsregister verfügt."

**2.**

Die obergerichtliche Entscheidgebühr wird auf die Staatskasse genommen.

**3.**

Das Departement Volkswirtschaft und Inneres, Abteilung Register und Personenstand, hat der beschwerdeführenden Person eine Parteient-schädigung in der Höhe von Fr. 1'315.00 auszurichten.

---

Zustellung an:

die beschwerdeführende Person (Vertreter)

die Vorinstanz

das Eidg. Amt für das Zivilstandswesen,

zu Händen des Bundesamtes für Justiz,

Bundesrain 20, 3003 Bern

---

**Rechtsmittelbelehrung** für die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Streitwert in arbeits- und mietrechtlichen Fällen mindestens Fr. 15'000.00 bzw. in allen übrigen Fällen mindestens Fr. 30'000.00 beträgt, es sei denn, es stelle sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung oder es handle sich um einen Entscheid des Konkurs- und Nachlassrichters (Art. 44 Abs. 1, Art. 72, Art. 74, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG).

---

Aarau, 29. März 2021

**Obergericht des Kantons Aargau**  
Zivilgericht, 3. Kammer  
Der Präsident:

[REDACTED]

Der Gerichtsschreiber i.V.:

[REDACTED]

